

**SORGEARBEIT**

# ELTERNGELDBEZUG IN DEUTSCHLAND 2008-2021

Bearbeitung: Svenja Pfahl, Eugen Unrau

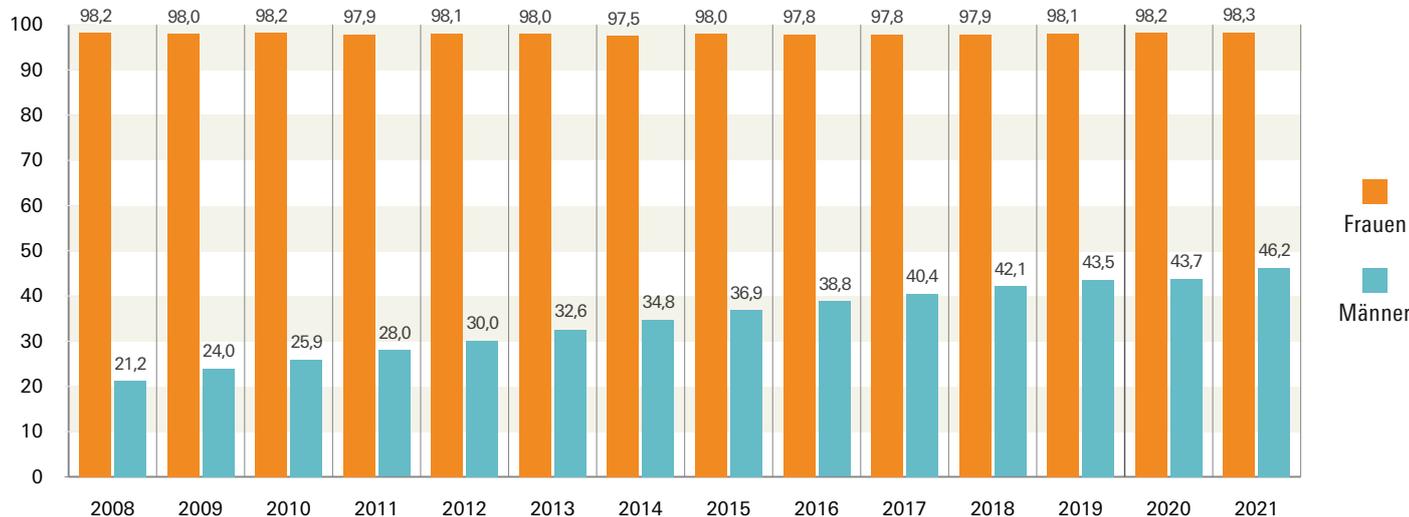
**Fast alle Mütter, aber auch immer mehr Väter,  
nehmen Elterngeld in Anspruch**

Grafik Elterngeld-01.1

Anteil der Frauen und Männer in **Deutschland**, die für ihre im Jahr ... geborenen Kinder Elterngeld bezogen haben (Geburtsjahre 2008–2021), in Prozent



DEUTSCHLAND



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2024



Anteil der Männer mit Elterngeldbezug in **West- und Ostdeutschland** nach Geburtsjahr der Kinder (2008–2021), in Prozent



WEST-/OSTDEUTSCHLAND



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2024



Nahezu alle **Mütter** haben für ihre in den Jahren 2008 bis 2021 geborenen Kinder Elterngeld in Anspruch genommen. Der Anteil der Elterngeld beziehenden Mütter liegt in allen Jahren bei etwa 98 Prozent (vgl. Grafik 1). Im Vergleich beteiligen sich **Väter** seltener am Elterngeldbezug: Für die im Jahr 2021 geborenen Kinder haben immer noch weniger als die Hälfte aller Väter von ihrem Anspruch auf Elterngeld Gebrauch gemacht (46 Prozent).

Innerhalb des **Beobachtungszeitraums 2008 bis 2021** hat der Anteil der Väter, die Elterngeld beziehen, mehr als verdoppelt: Für die 2008 geborenen Kinder bezog nur jeder fünfte Vater (21 Prozent) Elterngeld, für die im Jahr 2021 geborenen Kinder jedoch knapp die Hälfte aller Väter (46 Prozent). Damit nutzen wesentlich mehr Väter das 2007 eingeführte Elterngeld als das zuvor bis 2006 bestehende Erziehungsgeld, welches zuletzt nur von 3 Prozent der Väter in Anspruch genommen wurde.<sup>1</sup>

Die zusätzlichen Instrumente **ElterngeldPlus**, als auch der **Partnerschaftsbonus im Elterngeld** (vgl. Glossar) sind zum Juli 2015 in Kraft getreten – verbunden mit der Absicht, Wahlmöglichkeiten für Eltern zu erweitern, die Väterbeteiligung zu steigern und explizit partnerschaftliche Nutzungsmuster zu unterstützen. Dies schlägt sich jedoch nicht in den Daten der Elterngeldstatistik bis 2021 nieder: Die Väterbeteiligung steigt zwar seit Jahren kontinuierlich leicht an, darüber hinaus ist für die Geburtsjahre 2016 bis 2021 jedoch kein „zusätzlicher“ Effekt zu beobachten. Ab dem Geburtsjahr 2016 flachte die jährliche Steigerung in der Väterbeteiligung sogar eher leicht ab. Dies wirft Zweifel auf, ob mit dem Angebot von ElterngeldPlus und/oder Partnerschaftsbonus tatsächlich „zusätzliche“ Väter für den Elterngeldbezug gewonnen werden konnten.<sup>2</sup>

Der **regionale Vergleich** zeigt, dass Väter in Ostdeutschland seit 2008 das Elterngeld durchgängig zu einem höheren Anteil nutzen als Väter in Westdeutschland (vgl. Grafik 2). Für 2021 beträgt der Abstand zwischen Elterngeld-nutzenden Vätern in Ostdeutschland (49,4 Prozent) und Westdeutschland (45,6 Prozent) knapp 4 Prozentpunkte.

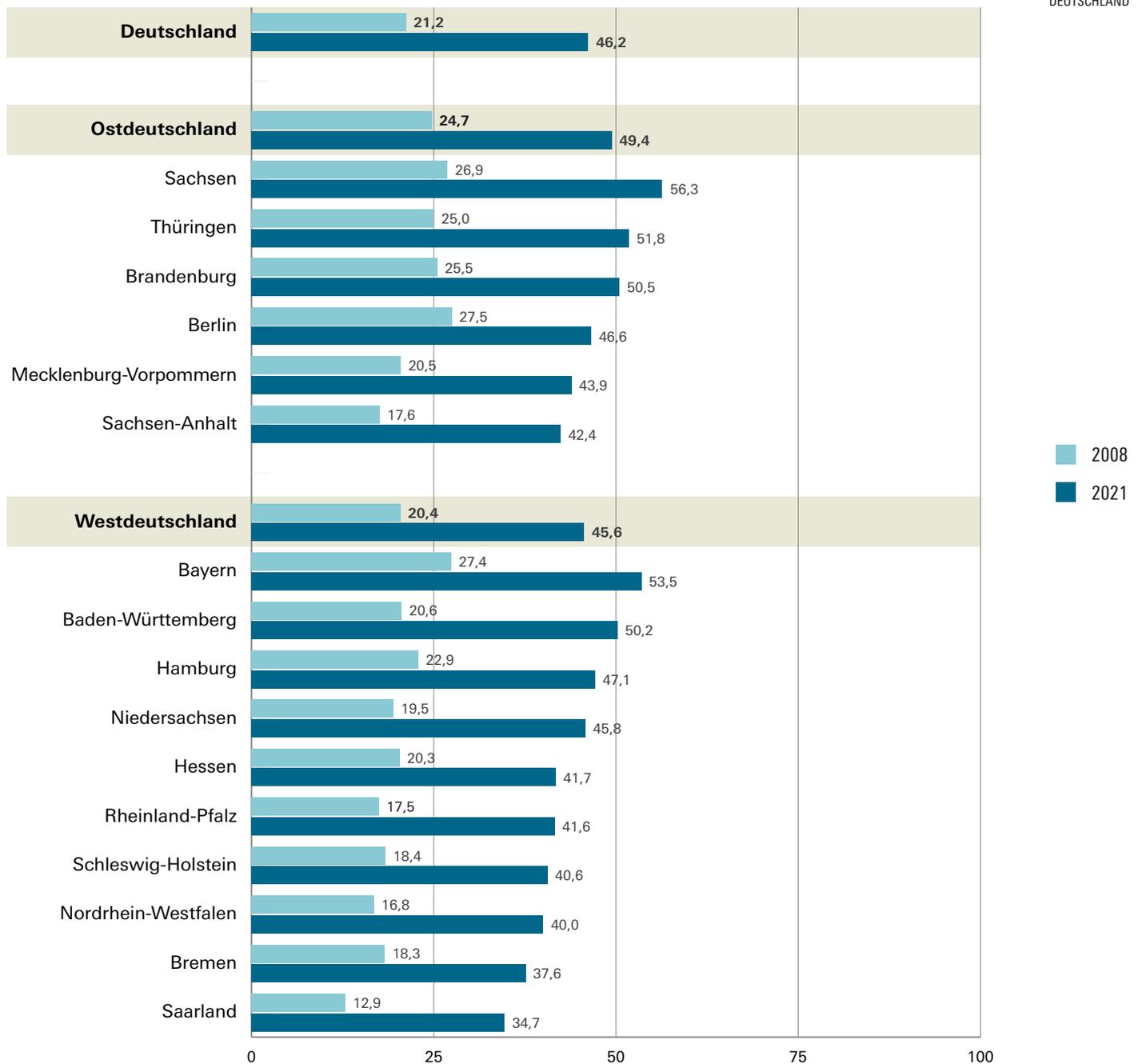
1 Vgl. Samtleben, Claire/Schäper, Clara/Wrohlich, Katharina (2019): Elterngeld und Elterngeld Plus, S. 609.

2 Mehr zur Diskussion der partnerschaftlichen Effekte des Elterngeldes in Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes.

Zugleich bestehen große Unterschiede zwischen den **einzelnen Bundesländern** (vgl. Grafik 3): Im Jahr 2021 beziehen immerhin bereits in fünf Bundesländern – Sachsen (56 Prozent), Bayern (54 Prozent), Thüringen (52 Prozent), Brandenburg (51 Prozent) und Baden-Württemberg (50 Prozent) – mindestens die Hälfte aller Väter Elterngeld. Noch vor drei Erhebungsjahren (für 2018 geborene Kinder) hatte nur Sachsen die 50-Prozent-Beteiligung von Vätern erreicht.

Grafik Elterngeld-01.3

Anteil der Männer in **Deutschland**, die für ihre in den Jahren 2008 und 2021 geborenen Kinder Elterngeld bezogen haben, nach Bundesland, in Prozent



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen

**Hintergrund:** Der Vergleich nach Bundesländern macht deutlich, dass der Elterngeldbezug durch Väter nicht nur von einem **Ost-West-Gefälle**, sondern von einem noch stärkeren **Süd-Nord-Gefälle** geprägt ist (mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin und Hamburg). Es sind gerade die Bundesländer mit guter/stabiler Arbeitsmarktlage, in denen Väter ihren Anspruch auf Elterngeld häufiger nutzen. Vorliegende Forschungsergebnisse bestätigen, dass ökonomische Faktoren und gesicherte Beschäftigungsverhältnisse einen starken Einfluss auf die Elterngeldnutzung von Vätern haben. Finanzielle Einschränkungen und berufsbezogene Konsequenzen sind für Väter die häufigsten Gründe, sich gegen eine Elternzeit zu entscheiden oder diese kurz zu halten.<sup>3</sup> Hingegen konnte eine stärkere Nutzung des Elterngeldes für Väter nachgewiesen werden, die selbst einen hohen Bildungsabschluss haben, unbefristet beschäftigt sind und in größeren Unternehmen arbeiten.<sup>4</sup>

Entscheidend für die Nutzungsmuster von Müttern und Vätern ist außerdem, dass die Inanspruchnahme des Elterngeldes immer im **Paarkontext** entschieden wird. Ob und wie lange Väter in Elterngeldbezug gehen, hängt von den ökonomischen Ressourcen beider Partner\*innen ab. So gehen Väter eher in Elternzeit, wenn ihr\*e Partner\*in erwerbstätig ist und ein eher hohes Einkommen erwirtschaftet. Neben der Arbeitsmarktlage spielt daneben das lokale Angebot an institutioneller **Kinderbetreuung** eine Rolle: Die Angebote zur institutionellen Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind in Ostdeutschland nach wie vor deutlich größer als in Westdeutschland.<sup>5</sup>

Zusätzlich zur gestiegenen Väterbeteiligung hat das Elterngeld zwei zentrale (gleichstellungspolitische) **Ziele** bereits erreicht: Auch Mütter (und Väter) mit höheren Einkommen können ihre Erwerbsarbeit im ersten Jahr nun mit Unterstützung durch eine staatliche Transferzahlung unterbrechen bzw. ihre Erwerbsunterbrechung verlängern (auf das Erziehungsgeld vor 2007 hatten sie häufig keinen Anspruch), während Mütter (und Väter) mit niedrigen Einkommen einen Anreiz haben, ab dem zweiten Lebensjahr schneller auf den Arbeitsmarkt zurückkehren (nachdem sie im ersten Lebensjahr abgesichert waren).<sup>6</sup> Ein weiteres Ziel des Elterngeldes ist die stärkere Gleichverteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit auf beide Elternteile. Studien dazu zeigen jedoch, dass dieser Effekt am ehesten eintritt, wenn beide Elternteile jeweils eine Zeit lang alleine mit dem Kind zu Hause sind, während der andere erwerbstätig ist.<sup>7</sup> Deshalb raten Expert\*innen auch dazu, die Anzahl der – nur bei Inanspruchnahme durch den zweiten Elternteil – zusätzlich gewährten Partnermonate zu erhöhen.<sup>8</sup>

**Aber:** Weiterhin muss konstatiert werden, dass die Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit nach wie vor einem traditionellen Rollenbild folgt.<sup>9</sup> Die meisten Väter nehmen auch im Jahr 2021 immer noch nur die beiden sog. Partnermonate in Anspruch.<sup>10</sup>

---

3 Vgl. Samtleben, Claire/Schäper, Clara/Wrohlich, Katharina (2019): Elterngeld und Elterngeld Plus, S. 610f.

4 Vgl. Huebener et al. (2016): Zehn Jahre Elterngeld: Eine wichtige familienpolitische Maßnahme, S. 1163.

5 Vgl. Pfahl, Svenja/Unrau, Eugen (2023): Betreuungsquoten von Kindern unter drei Jahren nach Alter 2010–2022. In: WSI GenderDatenPortal.

6 Vgl. Wrohlich, Katharina/Zucco, Aline (2023): 15 Jahre Elterngeld, Auswirkungen und Reformoptionen, S. 14.

7 A. a. O., S. 18. Vgl. auch Hobler, Dietmar/Pfahl, Svenja (2015): Einflussfaktoren auf die Arbeitszeitdauer von Vätern nach den Elterngeldmonaten.

8 A. a. O., S. 18 sowie auch: Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes, Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 19. Aus diesem Grund wurde zum 01. April 2024 der Parallel-Bezug von Basiselterngeldmonaten durch beide Eltern neu geregelt und eingeschränkt (vgl. Glossar), was langfristig eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit beider Elternteile – im Sinne eines „abwechselnd nacheinander“ – fördern soll, vgl. BMFSFJ (o. J.): Neuregelungen beim Elterngeld für Geburten ab 1. April 2024.

9 Vgl. Pfahl, Svenja/Unrau Eugen (2024b): Zeitaufwand für unbezahlte Arbeit (inkl. Fürsorgearbeit und Ehrenamt) 2022. In: WSI GenderDatenPortal.

10 Vgl. Pfahl, Svenja/Unrau, Eugen (2024a): Dauer des Bezugs von Elterngeld/ElterngeldPlus 2007–2021. In: WSI GenderDatenPortal.

### (Basis-)Elterngeld

Das 2007 eingeführte Elterngeld soll es Müttern und Vätern ermöglichen, nach der Geburt eines Kindes die Erwerbsarbeit einige Zeit ganz ruhen zu lassen oder die Arbeitszeit zu reduzieren, um mehr Zeit für die Familie zu haben.<sup>11</sup> Durch das Elterngeld wird jeweils der mit der Erwerbsunterbrechung oder -reduzierung verbundene Verdienstaufschlag teilkompensiert. Während des Bezuges von Elterngeld kann gleichzeitig eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit bis zu 32 Wochenstunden ausgeübt werden (für Geburten vor dem 01.09.2021: bis zu 30 Wochenstunden). Durch die Anrechnung des Einkommens aus dieser Teilzeittätigkeit reduziert sich dadurch die Höhe des monatlichen Elterngeldanspruchs.

Das Basiselterngeld wird für maximal 12 bzw. 14 (volle) Monate pro Kind ausbezahlt. Dabei gilt: Nur wenn sich auch der zweite Elternteil mit mindestens zwei Monaten am Elterngeldbezug beteiligt, kann die Bezugsdauer von 12 auf die maximalen 14 Monate erhöht werden, durch zusätzliche Gewährung von zwei sog. Partnermonaten.<sup>12</sup> Ein gleichzeitiger Bezug beider Elternteile von Basiselterngeld ist seit dem 1. April 2024 nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensjahr eines Kindes möglich. Ausnahmen hiervon gibt es lediglich beim parallelen Bezug von ElterngeldPlus, während der Partnerschaftsbonusmonate sowie bei Mehrlingsgeburten und/oder Frühgeburten.

Anders als das frühere Erziehungsgeld, das eine pauschalierte und bedürftigkeitsgeprüfte Transferleistung zur finanziellen Sicherung nach der Geburt eines Kindes war, bemisst sich die Höhe des Elterngeldes am individuellen Erwerbseinkommen der Eltern. In der Regel beträgt das Elterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro. Mütter und Väter, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro.<sup>13</sup> Bei Eltern, die vor der Geburt – bzw. vor dem Bezug des Elterngeldes – erwerbstätig waren, wird als Grundlage für die Bemessung der Elterngeldhöhe das durchschnittliche monatliche Netto-Einkommen herangezogen, das in den 12 Monaten vor der Geburt erzielt wurde. Die Ersatzrate bemisst sich wie folgt:

- Für Netto-Einkommen ab 1.240 Euro/Monat und höher liegt die Ersatzrate bei 65 Prozent. Allerdings wird das Elterngeld nur bis zur Kappungsgrenze von 1.800 Euro ausbezahlt.<sup>14</sup>
- Netto-Einkommen in Höhe von 1.220 Euro/Monat werden zu 66 Prozent ersetzt.
- Und bei Netto-Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro/Monat beträgt die Ersatzrate 67 Prozent.
- Für geringere Netto-Einkommen zwischen 1.000 und 300 Euro/Monat wird die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent erhöht.<sup>15</sup>

Zusätzlich zur Lohnersatzleistung können Eltern einen Geschwisterbonus oder einen Zuschlag für Mehrlingsgeburten erhalten.<sup>16</sup> Dadurch kann das ausbezahlte Elterngeld in solchen Einzelfällen auch oberhalb der Kappungsgrenze von 1.800 Euro liegen.

---

11 Gesetzliche Grundlage ist das am 05. Dezember 2006 erlassene Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeit Gesetz – BEEG).

12 Alleinerziehende können das Basis-Elterngeld 14 Monate lang beziehen. Die Bezugsdauer des Elterngeldes kann auch auf den doppelten Zeitraum gestreckt werden, allerdings bei gleichzeitiger Halbierung des ausgezahlten Betrages.

13 Dieser Betrag wird allerdings auf einen möglichen Bezug von Arbeitslosengeld II angerechnet.

14 De facto kann die Lohnersatzrate bei höheren Einkommen (oberhalb von 2.700 Euro netto) damit deutlich geringer ausfallen.

15 Dabei gilt: Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, wird die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkt erhöht.

16 Der Geschwisterbonus beträgt 10 Prozent des zugrunde liegenden Elterngeldes. Bei Mehrlingsgeburten werden für jedes weitere Kind jeweils 300 Euro bezahlt.

Mit Einführung des Elterngelds wurden neue Erwerbsanreize für Mütter und Väter (mit Kleinkindern) gesetzt: Eine Erwerbsunterbrechung im ersten Jahr nach der Geburt ist damit für Erwerbstätige finanziell attraktiver geworden. Die Anreize zur (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Müttern im zweiten Jahr nach der Geburt wurden zugleich erhöht. Durch die Bemessung des Elterngelds am vorgeburtlichen individuellen Netto-Einkommen der Eltern werden mittelbar bestimmte finanzielle Anreize gesetzt: Im Vergleich zum Erziehungsgeld fällt der Einkommensverlust im Fall der Erwerbsunterbrechung oder -reduzierung von Erwerbstätigen geringer aus als beim Erziehungsgeld. Tatsächlich hat sich die Einkommenssituation von Familien im ersten Jahr nach Geburt des Kindes durch das Elterngeld verbessert. Dies gilt insbesondere, wenn auch die Mütter vor der Geburt – auch mit höherem Erwerbsumfang – erwerbstätig waren.<sup>17</sup>

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ist am Elterngeld zu kritisieren: Da das Elterngeld auf Basis des individuellen Netto-Einkommens ermittelt wird, sinkt das Gesamteinkommen des Haushalts stärker ab, wenn das höhere Einzel-Einkommen (meist: des Vaters) reduziert wird oder ausfällt. Damit wird ein starker finanzieller Anreiz gesetzt, dass das Elternteil mit niedrigerem Entgelt den größeren Teil der Elternzeit in Anspruch nimmt (meist: die Mutter). In der Mehrheit der Paare setzt dies einen Anreiz für eine längere Elterngeldzeit der Mutter, denn die Mütter erzielen zumeist geringere Einkommen, insbesondere wenn sie vor der Geburt bereits Teilzeit gearbeitet haben.

## ElterngeldPlus

Mit dem zum 01. Juli 2015 in Kraft getretenen ElterngeldPlus wurden die Wahlmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Elterngeldphase erweitert: Es ermöglicht eine Verteilung des gesamten Elterngeldbudgets über einen längeren Zeitraum, indem je ein Basiselterngeld-Monat in zwei ElterngeldPlus-Monate umgewandelt wird. Damit kann die Bezugsdauer von Elterngeld deutlich verlängert werden, im Maximalfall sogar auf die doppelte Anzahl von Monaten.<sup>18</sup> Mit der Ausdehnung des Bezugszeitraums verringert sich allerdings die Höhe des monatlichen Elterngeldanspruchs, da das Gesamtbudget an Basiselterngeld bei der Inanspruchnahme von ElterngeldPlus lediglich umverteilt wird. In der Regel fällt der Elterngeldanspruch in ElterngeldPlus-Monaten halb so hoch aus wie in Basiselterngeldmonaten. Es können einzelne Basiselterngeldmonate in ElterngeldPlus umgewandelt werden oder alle Monate. In ElterngeldPlus-Monaten kann die Erwerbsarbeit ganz unterbrochen werden oder es kann in Teilzeit mit bis zu 32 Wochenstunden (Geburten vor dem 01.09.21: bis zu 30 Wochenstunden) gearbeitet werden. Sofern in den ElterngeldPlus-Monaten auch eigenes Teilzeiteinkommen erwirtschaftet wird, wird dies auf den Elterngeldanspruch angerechnet.

Das ElterngeldPlus ist auch dafür gedacht, Nutzungsmuster von Eltern zu unterstützen, die sich Erwerbs- und Care-Arbeit hälftig aufteilen, beide gleichzeitig in Teilzeit arbeiten, ihr Kind versorgen und Elterngeld beziehen. Solche Arrangements waren vor Einführung von ElterngeldPlus benachteiligt, da sie durch die parallele Inanspruchnahme beider Eltern ihren Vorrat an insgesamt verfügbaren Elterngeldmonaten schnell verbraucht hatten, ohne ihr finanzielles Elterngeldbudget voll abrufen zu können.<sup>19</sup>

---

17 Vgl. Huebener, Mathias et al. (2016): Zehn Jahre Elterngeld: Eine wichtige familienpolitische Maßnahme, S. 1161.

18 Allerdings gelten Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes immer als Basiselterngeldmonate. Eine abhängig beschäftigte Mutter kann daher die ersten zwei Elterngeldmonate im Anschluss an die Geburt nicht in ElterngeldPlus-Monate wandeln. Die maximale Elterngelddauer beträgt daher in ihrem Fall 2 Basiselterngeldmonate plus 20 ElterngeldPlus-Monate (gesamt 22 Monate). Eine Verlängerung darüber hinaus wäre nur durch die optionalen zwei bis vier Partnerschaftsbonus-Monate möglich, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

19 Vgl. auch Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes.

## Partnerschaftsbonus-Monate im Elterngeld

Eine stärker partnerschaftliche Inanspruchnahme des Elterngeldes durch beide Elternteile wird seit 2015 durch die zusätzlich angebotenen Partnerschaftsbonus-Monate gefördert. Der Bonus umfasst zwei bis vier zusätzlich gewährte Elterngeldmonate für jeden Elternteil. Er kann von Paaren (gemeinsam) für mindestens zwei und maximal vier aufeinanderfolgende Monate in Anspruch genommen werden (Geburten vor dem 01.09.21: vier Monate), sofern beide Elternteile in diesen Monaten teilzeiterwerbstätig sind, jeweils mit einer Wochenarbeitszeit von 24 bis 32 Stunden im monatlichen Durchschnitt (Geburten vor dem 01.09.21: 25 bis 30 Stunden).<sup>20</sup> Sowohl ElterngeldPlus als auch Partnerschaftsbonus sollen eine stärker egalitäre Arbeitsteilung zwischen Müttern und Vätern unterstützen.<sup>21</sup>

## Datentabellen zu den Grafiken

Tabelle Elterngeld-01.1

Anteil der Frauen und Männer in Deutschland, West- und Ostdeutschland, die für ihre im Jahr... geborenen Kinder Elterngeld bezogen haben (Geburtsjahre 2008-2021) <sup>1)</sup> , in Prozent						
Geburtsjahr des Kindes	Deutschland		Westdeutschland <sup>2)</sup>		Ostdeutschland <sup>3)</sup>	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
2008	98,2	21,2	98,3	20,4	97,7	24,7
2009	98,0	24,0	98,3	23,1	96,9	27,5
2010	98,2	25,9	98,3	25,1	97,8	29,1
2011	97,9	28,0	98,1	27,3	97,2	30,9
2012	98,1	30,0	98,1	29,2	97,8	33,2
2013	98,0	32,6	98,0	31,8	97,7	35,6
2014	97,5	34,8	97,5	33,9	97,7	38,2
2015	98,0	36,9	98,0	36,0	98,0	40,8
2016	97,8	38,8	97,8	37,8	97,7	43,1
2017	97,8	40,4	97,8	39,3	97,8	45,0
2018	97,9	42,1	97,9	41,1	97,9	46,5
2019	98,1	43,5	98,1	42,6	98,2	47,8
2020	98,2	43,7	98,2	42,9	98,2	47,7
2021	98,3	46,2	98,3	45,6	98,4	49,4

**Datenquelle:** Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen.  
**Bearbeitung:** WSI GenderDatenPortal 2024  
**Anmerkungen:**  
1) Anteil an den geborenen Kindern, für die (mindestens) ein Elterngeldbezug gemeldet wurde (einschließlich Mehrlinge). (Vor 2020 gingen auch Kinder, für die kein Elterngeldanspruch bestand, z.B. Kinder von ausländischen Schutzsuchenden, in den Nenner ein. Die Anteile aller bereits vergangenen Geburtsjahre wurden 2020 rückwirkend neu berechnet.)  
2) Ohne Berlin.  
3) Inklusive Berlin.

20 Mit dem vorgegebenen Arbeitszeitkorridor von 25 bis 30 Stunden pro Woche liegen die Monate des Partnerschaftsbonus zeitlich schon sehr nahe beim politisch diskutierten Konzept einer Familienarbeitszeit. Vgl. Müller, Kai-Uwe et al. (2015): Familienarbeitszeit: mehr Arbeitszeit für Mütter, mehr Familienzeit für Väter.

21 Eine detaillierte Beschreibung der veränderten Erwerbsanreize für Mütter und Väter, die sich durch das ElterngeldPlus ergeben, ist zu finden in: Geyer, Johannes/Krause, Alexandra (2016): Veränderungen der Erwerbsanreize durch das Elterngeld Plus für Mütter und Väter. Zu den in der Praxis aber begrenzten Effekten von ElterngeldPlus auf eine stärkere Väterbeteiligung im Elterngeld vgl. Pfahl, Svenja/ Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes.

Anteil der Frauen und Männer in Deutschland, die für ihre im Jahr ... geborenen Kinder Elterngeld bezogen haben, nach Bundesland (2008 und 2021) <sup>1)</sup> , in Prozent				
Bundesland	Frauen		Männer	
	2008	2021	2008	2021
<b>Ostdeutschland</b> <sup>2)</sup>	<b>97,7</b>	<b>98,4</b>	<b>24,7</b>	<b>49,4</b>
Sachsen	98,2	98,9	26,9	56,3
Thüringen	98,5	99,1	25,0	51,8
Brandenburg	97,5	98,6	25,5	50,5
Berlin	97,3	97,5	27,5	46,6
Mecklenburg-Vorpommern	98,2	98,5	20,5	43,9
Sachsen-Anhalt	96,7	98,3	17,6	42,4
<b>Westdeutschland</b> <sup>3)</sup>	<b>98,3</b>	<b>98,3</b>	<b>20,4</b>	<b>45,6</b>
Bayern	98,4	99,0	27,4	53,5
Baden-Württemberg	98,8	99,4	20,6	50,2
Hamburg	97,9	98,1	22,9	47,1
Niedersachsen	99,2	98,6	19,5	45,8
Hessen	98,4	97,7	20,3	41,7
Rheinland-Pfalz	98,3	98,7	17,5	41,6
Schleswig-Holstein	98,1	97,7	18,4	40,6
Nordrhein-Westfalen	97,9	97,2	16,8	40,0
Bremen	97,0	97,0	18,3	37,6
Saarland	94,2	98,1	12,9	34,7
<b>Deutschland</b>	<b>98,2</b>	<b>98,3</b>	<b>21,2</b>	<b>46,2</b>
<b>Datenquelle:</b> Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen.				
<b>Bearbeitung:</b> WSI GenderDatenPortal 2024				
<b>Anmerkungen:</b>				
1) Anteil an den geborenen Kindern, für die (mindestens) ein Elterngeldbezug gemeldet wurde (einschließlich Mehrlinge). (Vor 2020 gingen auch Kinder, für die kein Elterngeldanspruch bestand, z.B. Kinder von ausländischen Schutzsuchenden, in den Nenner ein. Die Anteile aller bereits vergangenen Geburtsjahre wurden 2020 rückwirkend neu berechnet.)				
2) Inklusive Berlin.				
3) Ohne Berlin.				

## Methodische Anmerkungen

Die vorliegenden Analysen zum Elterngeldbezug in Deutschland basieren auf Daten der Elterngeldstatistik des Statistischen Bundesamtes.<sup>22</sup> In dieser Statistik werden vierteljährlich Informationen zum Elterngeldbezug aus den Elterngeldstellen gesammelt und veröffentlicht.

Für die vorliegenden Analysen wurden die Ergebnisse zur Elterngeldnutzung für einzelne Geburtsjahre zu Zeitreihen ausgebaut. Die Jahresdaten beziehen sich jeweils auf die **beendeten Elterngeldbezüge** für Kinder, die in dem betreffenden Jahr geboren wurden.<sup>23</sup> Die Verfügbarkeit der Daten hängt von der möglichen Gesamtbezugsdauer des Elterngeldes ab. (Die Daten für die Kinder des Geburtsjahres 2016 wurden beispielsweise erst im Januar 2020 veröffentlicht.)

Ab dem Jahr 2020 bzw. dem Geburtsjahrgang 2016 wird die **Mütter- und Väterbeteiligung** in den Veröffentlichungen zur Elterngeldstatistik **nicht mehr auf der Grundlage der Geburtenstatistik berechnet**.<sup>24</sup> Denn in der Geburtenstatistik werden alle Geburten von Kindern erfasst, auch jene Kinder, für die weder Vater noch Mutter einen Anspruch auf Elterngeld haben: „Dies trifft z.B. auf nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer/-innen ohne Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu. Ebenso entfällt der Anspruch bei einem vor der Geburt des Kindes zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 Euro (für ein Elternteil) bzw. 500.000 Euro (für beide Elternteile).“<sup>25</sup> Ab dem 01.09.2021 entfällt der Anspruch auf Elterngeld bereits bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 250.000 Euro (für Alleinerziehende) bzw. 300.000 Euro (für zwei Elternteile). Bis 2025 sinkt die Einkommensgrenze weiter ab bis auf 150.000 Euro für Alleinerziehende bzw. 175.000 Euro für Kinder mit zwei Eltern.<sup>26</sup> Ab dem Jahr 2020 bzw. dem Geburtsjahrgang 2016 wird die Väter- und Mütterbeteiligung stattdessen nur noch auf der Basis derjenigen geborenen Kinder berechnet, für die mindestens ein Elternteil überhaupt Elterngeld beantragt hat (vgl. Angabe in der Elterngeldstatistik).<sup>27</sup> Auch die Angaben zur Elterngeldbeteiligung in früheren Jahren (2008–2015) wurden in allen Zeitreihen zur Elternbeteiligung auf die neue Grundgesamtheit umgestellt, sodass mit der vorliegenden Zeitreihe vergleichbare Daten vorliegen.

Zu beachten ist, dass in der Erhebung der persönlichen Angaben das Geschlecht der beiden Elternteile nur als binäre Kategorie erfasst wird. Das bedeutet, dass lediglich „Frauen“ und „Männer“ als Analysekatoren vorliegen. Auch Elternpaare werden in der Elterngeldstatistik nicht als solche erhoben. Die nutzenden Elternteile werden vielmehr jeweils einzeln als „Frauen“ oder „Männer“ erfasst. Auch im Falle von gleichgeschlechtlichen Eltern gehen diese jeweils einzeln als „Frauen“ oder „Männer“ in die Statistik ein.

---

22 Informationen zur Erhebung und den Daten der Elterngeldstatistik gibt es hier: Statistisches Bundesamt (2021): Bundesstatistik zum Elterngeld. Qualitätsbericht.

23 Seit 2016 werden vom statistischen Bundesamt zwei verschiedene, parallele Auswertungen zur Elterngeldnutzung zur Verfügung gestellt: die (laufenden) Leistungsbezüge (nach dem jeweils zum Berichtszeitpunkt bekannten Bearbeitungsstand) und die (hier genutzten) beendeten Leistungsbezüge, vgl. Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht, Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2021 geborene Kinder (Excel-Datei).

24 Statistisches Bundesamt (2022): Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2019 geborene Kinder, S.4–8.

25 A. a. O., S. 5.

26 Vgl. BMFSFJ (o.J.): Neuregelungen beim Elterngeld für Geburten ab 1. April 2024.

27 Statistisches Bundesamt (2022): Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2018 geborene Kinder, S.5–6.

## Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.J.): Neuregelungen beim Elterngeld für Geburten ab 1. April 2024, [www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/neuregelungen-beim-elterngeld-fuer-geburten-ab-1-april-2024-228588](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/neuregelungen-beim-elterngeld-fuer-geburten-ab-1-april-2024-228588), letzter Zugriff: 23.09.2024.

Geyer, Johannes/Krause, Alexandra (2016): Veränderungen der Erwerbsanreize durch das Elterngeld Plus für Mütter und Väter. DIW Discussion Paper 1592, [www.diw.de/de/diw\\_01.c.538204.de/publikationen/diskussionspapiere/2016\\_1592/veraenderungen\\_der\\_erwerbsanreize\\_durch\\_das\\_elterngeld\\_plus\\_fuer\\_muetter\\_und\\_vae-ter.html](http://www.diw.de/de/diw_01.c.538204.de/publikationen/diskussionspapiere/2016_1592/veraenderungen_der_erwerbsanreize_durch_das_elterngeld_plus_fuer_muetter_und_vae-ter.html), letzter Zugriff: 23.09.2024.

Hobler, Dietmar/Pfahl, Svenja (2015): Einflussfaktoren auf die Arbeitszeitdauer von Vätern nach den Elterngeldmonaten, Expertise für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/12118.pdf>, letzter Zugriff: 24.09.2024.

Huebener, Mathias/Müller, Kai-Uwe/Neumann, Michael/Wrohlich, Katharina (2016): Zehn Jahre Elterngeld: Eine wichtige familienpolitische Maßnahme. In: DIW Wochenbericht 49/2016, S. 1159–1166, [www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.548384.de/16-49-1.pdf](http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.548384.de/16-49-1.pdf), letzter Zugriff: 23.09.2024.

Müller, Kai-Uwe/Neumann, Michael/Wrohlich, Katharina (2015): Familienarbeitszeit: mehr Arbeitszeit für Mütter, mehr Familienzeit für Väter. In: DIW Wochenbericht 46/2015: Familienarbeitszeit „reloaded“, S. 1095–1103, [www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.518983.de/15-46-1.pdf](http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.518983.de/15-46-1.pdf), letzter Zugriff: 23.09.2024.

Pfahl, Svenja/Unrau, Eugen (2024a): Dauer des Bezugs von Elterngeld/ElterngeldPlus 2007–2021. In: WSI GenderDatenPortal.

Pfahl, Svenja/Unrau, Eugen (2024b): Zeitaufwand für unbezahlte Arbeit (inkl. Fürsorgearbeit und Ehrenamt) 2022. In: WSI GenderDatenPortal.

Pfahl, Svenja/Unrau, Eugen (2023): Betreuungsquoten von Kindern unter drei Jahren nach Alter 2010–2022. In: WSI GenderDatenPortal.

Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes. Unter Mitarbeit von Maike Wittmann. Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19221.pdf>, letzter Zugriff 23.09.2024.

Samtleben, Claire/Schäper, Clara/Wrohlich, Katharina (2019): Elterngeld und Elterngeld Plus: Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich. In: DIW Wochenblick 35/2019, S. 607–614, [www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.673396.de/19-35-1.pdf](http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.673396.de/19-35-1.pdf), letzter Zugriff: 23.09.2024.

Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht, Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2021 geborene Kinder (Excel-Datei), Wiesbaden, [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/\\_inhalt.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/_inhalt.html), letzter Zugriff: 23.09.2024.

Statistisches Bundesamt (2022): Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2019 geborene Kinder. Januar 2019 bis März 2022, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2021): Bundesstatistik zum Elterngeld. Qualitätsbericht, [www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/einfuehrung.html](http://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/einfuehrung.html), letzter Zugriff: 23.09.2024.

Wrohlich, Katharina/Zucco, Aline (2023): 15 Jahre Elterngeld, Auswirkungen und Reformoptionen, Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (WSI): Working Paper Forschungsförderung, Nr. 281, 04/2023, Düsseldorf, [www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync\\_id=9818](http://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=9818), letzter Zugriff: 23.09.2024.

**[www.wsi.de/genderdatenportal](http://www.wsi.de/genderdatenportal)**